



## **Vereinbarung über die Durchführung von**

- **Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung**
- **Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten**

Zwischen

der Stadt Hilden, vertreten durch die Bürgermeisterin,  
- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

- dem Diakonischen Werk - Ev. Gemeindedienst e.V. Hilden
- dem Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Hilden
- nachstehend „Arbeitsgemeinschaft“ genannt

wird folgende Vereinbarung getroffen

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt auf der Grundlage der §§ 8a, 17, 18 und 50 des SGB VIII und der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung nachfolgende Angebote für die Stadt Hilden durch:
  - a) Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
  - b) Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten
- (2) Die vorgenannten Aufgaben umfassen:
  - Planung, Organisation und Durchführung der unter Absatz 1 genannten Hilfeform auf der Basis eines mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport abzustimmenden Konzeptes
  - Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung der Stadt und Beteiligung in entsprechenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen
  - Mitwirkung an der weiteren Vernetzung von Kinder- und Jugendhilfeangeboten in Hilden im Rahmen der Stadtteilorientierung
- (3) Unberührt hierdurch bleibt die Gesamtverantwortung der Stadt als zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die alleinige Entscheidung und Verantwortung des Amtes für Jugend, Schule und Sport für den Einsatz von Hilfen zur Erziehung entsprechend den Regelungen des SGB VIII.
- (4) Die Träger der Arbeitsgemeinschaft verpflichteten sich, gem. der Generalvereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in Hilden, bei einer im Rahmen der Ange-



bote festgestellten Gefährdung des Wohls eines Kindes im Sinne des § 8a SGB VIII unverzüglich das Amt für Jugend, Schule und Sport zu informieren und die notwendige Berichterstattung zu fertigen.

- (5) Das Wunsch- und Wahlrecht des Klienten bleibt von einer Aufgabenverteilung unter den Wohlfahrtsverbänden unberührt.

## **§ 2 Qualitätssicherung**

- (1) Arbeitsgemeinschaft und Stadt verpflichten sich zur Einrichtung einer Lenkungs- und Steuerungsgruppe, die die inhaltliche Qualität und Fortschreibung der Arbeit bestimmt.
- (2) Arbeitsgemeinschaft und Stadt verpflichten sich, in dieser Lenkungs- und Steuerungsgruppe ein Berichtssystem und die Qualitätsstandards fortzuschreiben.

## **§ 3 Finanzierung**

- (1) Der Umfang des Kontraktes richtet sich nach einer mit der Stadt festgelegten Leistungsbeschreibung auf deren Basis eine Stellenbemessung erfolgt.
- (2) Die Vergütung der Stellen erfolgt gemäß des aktuell gültigen KGSt Gutachtens, Kosten eines Arbeitsplatzes. Der Berechnung der Personalkosten legt die Eingruppierung S 11 TvÖD kommunal zugrunde.
- (3) Für das Jahr 2017 erhalten die Träger auf der Basis der Fallzahlen 2015 und der damit einhergehenden Prozesse für 2,27 VzK Personal- und Sachkosten in Höhe von 172.522€ (KGSt Gutachten, Kosten eines Arbeitsplatzes 2015/2016).
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, alle drei Jahre anhand der Fallzahlen des Vorjahres eine Stellenbemessung vorzunehmen, anhand derer die Vergütung der Träger angepasst wird. Die nächste Stellenbemessung erfolgt im Frühjahr 2018 auf Basis der Fallzahlen für 2017.
- (5) Auf Betreiben der Träger kann bei einem überdurchschnittlichen Fallanstieg eine Vergütungsanpassung auf Basis der Fallzahlen auch außerhalb des definierten Turnus erfolgen.
- (6) Der städtische Zuschuss wird vierteljährlich, beginnend jeweils am 3. Januar, in vier gleichen Raten an ein von der Arbeitsgemeinschaft zu benennendes Konto ausgezahlt. Die Träger der Arbeitsgemeinschaft regeln untereinander die Verteilung der Geldmittel in Abhängigkeit von den Fallzahlen.
- (7) Die Arbeitsgemeinschaft legt der Stadt regelmäßig
  - a) bis zum 1. April eines jeden Jahres eine Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres als Nachweis für die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel vor.
  - b) bis zum 1. April jeden Jahres eine jährliche Berichterstattung über die erbrachten Leistungen auf der Grundlage des § 1 dieser Vereinbarung vor.

## **§ 4 Drittmittel**



Die Arbeitsgemeinschaft trägt Sorge dafür, dass die Träger alle Möglichkeiten zur Bestreitung seiner Ausgaben ausschöpfen.

### **§ 5 Fachkräftegebot**

- (1) Zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgabe sind Fachkräfte einzusetzen, die grundsätzlich ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Dipl. Sozialarbeiterin, Dipl. Sozialpädagogin, Bachelor Soziale Arbeit nachweisen oder eine gleichwertige Ausbildung haben. Gemäß der Generalvereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in Hilden wird die Eignung der Fachkräfte durch die Arbeitsgemeinschaft sichergestellt.

### **§ 6 Indexklausel**

Steigt oder fällt der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes für Deutschland, Stand (01.01.2016) um mehr als fünf von Hundert, so erhöht oder vermindert sich der zu zahlende Betrag im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich der Index verändert hat. Die Anpassung erfolgt im selben Monat der Index-Änderung. Weitere Änderungen der Zahlungen finden nach den selben Regeln statt, wenn sich der Index, bezogen auf den letzten maßgeblichen Stand, erneut um fünf von Hundert verändert hat. Vor dem 1.1.2018 ist eine Anpassung der Vergütung ausgeschlossen. Eine Anpassung des Indexes erfolgt frühestens zum 1.1.2018.

### **§ 7 Aufbewahrungspflichten**

Der Träger verpflichtet sich, alle Unterlagen und Belege sieben Jahre lang aufzubewahren und sie auf Anforderung des Beratungs- und Prüfungsamtes der Stadt Hilden vorzulegen.

### **§ 8 Laufzeit**

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 1.1.2017 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit der Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten ordentlichen Beendigung (Absatz 2) nicht zugemutet werden kann.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem Gewollten möglichst nahe kommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu ersetzen.



(3) Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entsprechenden Lücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

### **§ 10 Schriftform**

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel.

Hilden, den

Hilden, den

Hilden, den

\_\_\_\_\_  
Für die Stadt Hilden  
Die Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Das Diakonischen Werk –  
Ev. Gemeindedienst e.V. Hilden  
Herr Uwe Reiter, Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
SKFM e.V. Hilden  
Frau Vera Lepper,  
Vorstand